



Merkblatt

Kriterien für die Vergabe von Rabatten in der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter und deren Nachweis

Art. 2 Abs. 3 der Beitragsverordnung (BVO) legt den Grundsatz fest, dass sich die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten grundsätzlich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit richtet.

Art. 1 Abs. 1 der Verordnung sieht vor, dass Eltern erwerbstätig sein müssen, um Gemeindebeiträge beanspruchen zu können. Die Eltern haben der Gemeinde den Nachweis zu erbringen, dass diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder angewiesen sind. Der Vorsteher der Sozialabteilung regelt die Einzelheiten und kann dabei auch weitere Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen.

Maximaltarif

Ganztagesplatz	CHF	110.00
Halbtagesplatz	CHF	67.00

Häufige Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe von Subventionen

Vereinbarkeit von Familie und Beruf – ist die Höhe des Arbeitspensums ausschlaggebend für die Anzahl subventionierter Betreuungstage? Ja, die Anzahl subventionierter Betreuungstage soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und in einem adäquaten Verhältnis zum Erwerbspensum stehen.

Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Gemeindebeiträge, wenn Taggelder durch das RAV bezahlt werden? Nein. Zwar heisst es in Art. 15 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, dass die Vermittlungsfähigkeit gewährleistet sein muss, jedoch wird dies in der AVIG-Praxis (ALE/B225-B225b) dahingehend relativiert, dass es der versicherten Person überlassen wird, wie sie die Betreuung ihrer Kinder regelt.

Das Einkommen der Familie hat sich verändert, kann eine Neuberechnung beantragt werden? Gemäss Art. 11 BVO wird einmal jährlich eine Neuberechnung durchgeführt. Wenn sich das massgebende Einkommen der Familie um mehr als Total CHF 10'000.00 pro Jahr oder die Haushaltsgrösse verändert, kann ein Antrag um Neuberechnung gestellt werden.

Wie müssen Sie vorgehen, um einen Rabatt für die Kinderbetreuung zu erhalten? Antragsformular auf www.dielsdorf.ch herunterladen oder beim Sozialamt anfragen, vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen, unterzeichnen und zusammen mit der letzten definitiven Steuerrechnung sowie drei aktuellen Lohnabrechnungen beider Elternteile an die Sozialabteilung einreichen. Allfällige Nachweise über weitere Einkünfte oder Vermögen, wie auch über Ausgaben wie Alimentenzahlungen etc. sind dem Antrag ebenfalls beizufügen.

Anspruchshöhe

Arbeitspensum des Haushalts		Maximal rabattberechtigtes Betreuungspensum
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt	Rabattberechtigtes Betreuungspensum in Halbtagen pro Woche. Zwei Halbtage können als ganzer Tag bezogen werden
20%	120%	2
30%	130%	3
40%	140%	4
50%	150%	5
60%	160%	6
70%	170%	7
80%	180%	8
90%	190%	9
100%	200%	10

Rabatttabelle

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
Bis 40'000	65%	65%	65%	65%	65%
40'001-45'000	60%	65%	65%	65%	65%
45'001-50'000	55%	60%	65%	65%	65%
50'001-55'000	50%	55%	60%	65%	65%
55'001-60'000	45%	50%	55%	60%	65%
60'001-65'000	40%	45%	50%	55%	60%
65'001-70'000	35%	40%	45%	50%	55%
70'001-75'000	30%	35%	40%	45%	50%
75'001-80'000	25%	30%	35%	40%	45%
80'001-85'000	20%	25%	30%	35%	40%
85'001-90'000	15%	20%	25%	30%	35%
90'001-95'000	10%	15%	20%	25%	30%
95'001-100'000	5%	10%	15%	20%	25%
100'001-105'000	5%	5%	10%	15%	20%
105'001-110'000	5%	5%	5%	10%	15%
110'001-115'000	5%	5%	5%	5%	10%
Ab 115'001	5%	5%	5%	5%	5%

© Sozialamt Dielsdorf, 2015